9 A 1515/19

Eingang
19. MAI 2020
EIS

Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

An Verkündungs statt zugestellt.

[redacted]

- Kläger -

Bernzen Sonntag,
Rechtsanwälte in Partnerschaftsgesellschaft,
Mönckebergstraße 19,
20095 Hamburg,
- RO 940/17 - ,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch
das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,
dieses vertreten durch
den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstraße 12 + 14,
20097 Hamburg,
- 6799455-273 - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 9,
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. April 2020 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Brummund als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Nr. 1, 2, 3 Sätze 1 bis 3 und Nr. 4 des Bescheids vom 20. September 2016 werden aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Tatbestand:

Der Kläger, eigenen Angaben zufolge 41-jähriger Staatsangehöriger Somalias, wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig und begehrt hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbots hinsichtlich der angedrohten Abschiebung nach Italien.

Aus der Eurodac-Datenbank geht hervor, dass der Kläger am 4. Dezember 2008 in Italien, am 28. Oktober 2009 in Norwegen sowie am 13. Mai 2010, am 30. März 2012 und am 10. April 2014 in Schweden Anträge auf internationalen Schutz stellte.

Er reiste nach eigenen Angaben im Februar 2016 nach Deutschland ein und stellte am 28. Juni 2016 auch hier einen Asylantrag. In einem Gespräch zur Bestimmung des für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaats gab er an diesem Tag an, sein

Herkunftsland Somalia Anfang Januar 2016 verlassen zu haben. Er sei über Äthiopien, Sudan und Libyen nach Italien gereist. Dort habe er sich eine Woche lang aufgehalten. Internationalen Schutz habe er in einem anderen Mitgliedstaat weder beantragt noch erhalten.

Die Beklagte richtete mit Schreiben vom 29. Juni 2016 ein auf die Dublin III Verordnung gestütztes Wiederaufnahmegesuch an Italien, das Italien mit Schreiben vom 13. Juli 2016 ablehnte. Da dem Kläger in Italien Flüchtlingsschutz gewährt worden sei, könne eine Wiederaufnahme auf Grundlage der Dublin III Verordnung nicht erfolgen.

Im Rahmen einer Zweitbefragung zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats am 28. Juli 2016 schilderte der Kläger, er sei Diabetiker und leide an Bluthochdruck. Außerdem habe er eine Kugel in seinem rechten Oberschenkel, seitdem im April 2006 auf ihn geschossen worden sei. Er habe große Schlafprobleme, wegen psychischer Probleme und weil er große Schmerzen in seinem Bein habe. Er habe so viel Stress in seinem Kopf, dass er sich schon lange umgebracht hätte, wenn ihm das als gläubiger Moslem nicht verboten wäre. Wegen seines Bluthochdrucks nehme er zweimal am Tag Tabletten. Seit 2008 sei er in Europa. Er sei ein Jahr in Italien, drei Jahre in Schweden und drei Jahre in Norwegen gewesen. Dort seien seine Asylanträge abgelehnt worden. Das Problem sei gewesen, dass seine Fingerabdrücke in Italien abgenommen worden seien. Er habe aber nicht nach Italien zurückgewollt, dort sei es nicht gut zu leben.

Mit Bescheid vom 20. September 2016, zugestellt am 27. September 2016, lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab (Nr. 1), entschied, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), drohte dem Kläger nach Ablauf einer Ausreisefrist von einer Woche die Abschiebung nach Italien an (Nr. 3) und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot im Sinne von § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4). Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, der Asylantrag sei nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, da dem Kläger in Italien internationaler Schutz gewährt worden sei. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG liege nicht vor. Insbesondere ergäbe sich die Unzulässigkeit der Abschiebung nicht aus Art. 3 EMRK aufgrund der derzeitigen humanitären Lage international Schutzberechtigter in Italien. In Italien lägen keine systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen vor. Dies gelte auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Klägers, der keine individuell gefahrerhöhenden Umstände vorgetragen habe. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sei ebenfalls nicht

anzunehmen. Die Androhung der Abschiebung nach Italien beruhe auf den §§ 35, 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Die Ausreisefrist von einer Woche ergäbe sich aus § 36 Abs. 1 AsylG. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG werde nach § 11 Abs. 2 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Der Kläger hat am 28. September 2016 Klage (9 A 5283/16) erhoben und am 27. September 2017 die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung beantragt (9 AE 8300/17). Mit Beschluss vom 17. Januar 2018 (9 AE 8300/17) hat das Verwaltungsgericht Hamburg diesen Antrag wegen Verfristung abgelehnt.

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat das vorliegende Verfahren im Hinblick auf das beim Gerichtshof der Europäischen Union aufgrund des Vorlagebeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2017 (1 C 26/16) anhängige Vorabentscheidungsverfahren (C-517/17) mit Beschluss vom 29. Juni 2018 (9 A 5283/16) ausgesetzt und die Beklagte mit Beschluss vom 4. Dezember 2018 (9 AE 5740/18) im Wege der einstweiligen Anordnung auf Antrag des Klägers dazu verpflichtet, bis zum Ablauf eines Monats nach dem erstinstanzlichen Abschluss des vorliegenden Verfahrens von der Vollstreckung des Bescheids vom 20. September 2016 abzusehen und dies der Zentralen Ausländerbehörde mitzuteilen. Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. März 2019 (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-297/17 u. a., Ibrahim u. a., juris), das sich auch zu den im Verfahren C 517/17 aufgeworfenen Fragen zur Sekundärmigration international Schutzberechtigter verhält, hat das Verwaltungsgericht Hamburg das vorliegende Verfahren unter dem Aktenzeichen 9 A 1515/19 fortgesetzt.

Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger vor, in Italien drohe ihm aufgrund der dortigen Bedingungen für anerkannte Flüchtlinge eine Verletzung von Art. 3 EMRK. Das Asylsystem Italiens weise schwerwiegende systemische Schwachstellen in Bezug auf das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen auf. Ebenso wie Asylbewerber seien anerkannte Flüchtlinge einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung ausgesetzt. Bei einer Rückkehr nach Italien wäre er vollständig auf öffentliche Unterstützung angewiesen. Er gehöre aufgrund seiner Erkrankungen zum Kreis der besonders verletzlichen Personen. Er leide unter einer koronaren Herzkrankheit. Für ihn sei es lebenswichtig, dass er seine Medikamente regelmäßig einnehme und regelmäßig kardiologische Kontrollen erfolgten. Dies wäre in Italien nicht gewährleistet. Er habe bereits zwei Herzinfarkte erlitten und mehrfach stationär kardiologisch behandelt werden müssen. Auch die sonstigen Lebensumstände

international Schutzberechtigter in Italien würde für ihn aufgrund seiner Erkrankung eine unzumutbare Belastung darstellen. Sehr wahrscheinlich müsste er ohne Grundversorgung auf der Straße leben. Die Versorgung mit Wasser und Lebensmitteln wäre nicht gesichert.

Der Kläger beantragt,

1. Nr. 1, 2, 3 Sätze 1 bis 3 und Nr. 4 des Bescheids vom 20. September 2016 aufzuheben,
2. hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 20. September 2016 – soweit dieser entgegensteht – zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG für Italien vorliegt.

Aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 13. Oktober 2016 ergibt sich der Antrag,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist die Beklagte auf den Bescheid vom 20. September 2016. Ergänzend führt sie aus, dass dem Kläger ihrer Ansicht nach keine schwerwiegenden Gefahren drohten und er auch unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustands rechtmäßig nach Italien überstellt werden dürfte. Der Umstand, dass der Kläger aufgrund seiner Erkrankung zu einer besonders schutzbedürftigen Personengruppe zähle, rechtfertige nicht die grundsätzliche Annahme systemischer Mängel des italienischen Asylsystems. Dies gelte auch im Hinblick auf die medizinische Versorgung. In Italien wäre der Kläger italienischen Staatsbürgern hinsichtlich der medizinischen Versorgung gleichgestellt. Es sei davon auszugehen, dass er kostenlos Zugang zu allen notwendigen Medikamenten bekäme und seine chronische Herzerkrankung ebenfalls kostenlos medizinisch behandelt werden könne. Das Recht auf medizinische Versorgung werde mit erfolgter Registrierung eines Asylantrags begründet. Die Anmeldung beim nationalen Gesundheitsdienst sei obligatorisch. Antragsteller benötigten einen Aufenthaltstitel, ihre Steuernummer sowie eine feste Adresse, wobei die Selbstauskunft für eine Adresse ausreiche. Die Caritas biete darüber hinaus Sammeladressen für Personen an, die keinen festen Wohnsitz hätten, diesen jedoch für Verwaltungsangelegenheiten benötigten. Mit dieser Registrierung hätten alle Asylsuchenden und Personen mit einem Schutzstatus Zugang zu einem Allgemeinarzt und kostenloser Beratung. Überweisungen an Spezialisten bzw. Fachärzte würden kostenlos übernommen. Insbesondere seien eine kostenfreie Notversorgung sowie die Versorgung sonstiger ernsthafter, auch chronischer Erkrankungen mit den erforderlichen Medikamenten und der notwendigen ärztlichen Behandlung gesichert.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung am 23. April 2020 persönlich angehört. Wegen der Einzelheiten der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen. Die Asylakte und die Ausländerakte des Klägers sowie die vorab bezeichneten Erkenntnisquellen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorliegenden Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Entscheidung, die im Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter anstelle der Kammer ergeht (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO), kann trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung am 23. April 2020 erfolgen, weil sie hierzu mit Hinweis nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden ist.

II. Die zulässige Klage ist auch begründet. Nr. 1, 2, 3 Sätze 1 bis 3 und Nr. 4 des Bescheids vom 20. September 2016 sind aufzuheben, da diese Entscheidungen im maßgebenden Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtswidrig sind und den Kläger in seinen Rechten verletzen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Die Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig (Nr. 1 des Bescheids) sowie die Androhung seiner Abschiebung nach Italien (Nr. 3 Sätze 1 bis 3 des Bescheids) sind nicht mit den Rechten des Klägers aus Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK vereinbar.

Legt der Antragsteller zum Nachweis des Risikos einer im Staat der Schutzgewährung drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK Angaben vor, ist nach Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, der die Kammer folgt, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen im Staat der Schutzgewährung vorliegen (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-297/17 u. a., Ibrahim u. a., juris Rn. 88). Solche Schwachstellen unterfallen nur dann Art. 3 EMRK sowie dem dieser Vorschrift entsprechenden Art. 4 GRCh, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt (EuGH, a.a.O., Rn. 89). Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit wäre erreicht, wenn eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geriete, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu

befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, a.a.O., Rn. 90). Nicht erreicht ist diese Schwelle hingegen selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind (EuGH, a.a.O., Rn. 91). Liegen die Voraussetzungen einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK im Staat der Schutzgewährung vor, steht dies nicht nur der Abschiebung in diesen Staat entgegen, sondern darf auch ein Asylantrag nicht aufgrund der bereits erfolgten Schutzgewährung als unzulässig abgelehnt werden (EuGH, Beschl. v. 13.11.2019, C-540/17, Abdel Hamed, juris Rn. 35). Gemessen an den dargestellten Vorgaben ist eine dem Kläger in Italien drohende Verletzung in Art. 3 EMRK anzunehmen.

a) International Schutzberechtigten, die nicht zum Kreis der besonders verletzlichen Personen gehören, droht nach Einschätzung der Kammer angesichts der derzeit verfügbaren Erkenntnisquellen in Italien grundsätzlich keine Verletzung von Art. 3 EMRK aufgrund der sie dort erwartenden Lebensumstände. Vorhandene Schwachstellen bei der Unterstützung international Schutzberechtigter erreichen für diese nicht die geforderte besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit, da sie nicht vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängig sind, sondern durch eigenes Verhalten vermeiden können, in eine Situation extremer materieller Not zu geraten. Besonders verletzlichen Personen, die vollständig auf öffentliche Unterstützung angewiesen sind, kann dies jedoch aufgrund zur Existenzsicherung unzureichender staatlicher Unterstützungsleistungen drohen (VG Hamburg, Urt. v. 24.2.2020, 9 A 3186/19, n. v.; Beschl. v. 7.6.2019, 9 AE 1416/19, juris Rn. 22).

Das italienische System geht davon aus, dass international Schutzberechtigte, die auf fünf Jahre befristete sowie verlängerbare Aufenthaltserlaubnisse erhalten und sich frei auf dem Staatsgebiet bewegen können (AIDA, Country Report: Italy, 2018 Update, 16.4.2019, S. 134 u. 142, abrufbar unter „www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_it_2018update.pdf", im Folgenden: AIDA), ab Gewährung des Schutzstatus für sich selbst sorgen müssen. Sie sind zwar hinsichtlich des Zugangs zu Sozialleistungen italienischen Staatsangehörigen gleichgestellt, für diese ist das Sozialsystem aber ebenfalls sehr schwach ausgestaltet (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Reception conditions in Italy,

Stand: Januar 2020, S. 46, 57 ff., abrufbar unter „https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/dublin/italien/200121-italy-reception-conditions-en.pdf", im Folgenden: Schweizerische Flüchtlingshilfe 2020; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Aufnahmebedingungen in Italien, August 2016, S. 35, abrufbar unter „www.fluechtlingshilfe.ch/assets/news/2016/160815-sfh-bericht-italien-aufnahmebedingungen-final.pdf", im Folgenden: Schweizerische Flüchtlingshilfe 2016).

Während im laufenden Asyl- sowie sich gegebenenfalls anschließenden Rechtsmittelverfahren die Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber in Kollektivzentren vorgesehen ist (AIDA, a.a.O., S. 80 ff.), berechtigt ein gewährter internationaler Schutzstatus nicht zum Verbleib in diesen (AIDA, a.a.O., S. 143). Seit der Reform des Unterbringungssystems im Jahr 2018 sollen international Schutzberechtigte für sechs Monate im System der Zweitaufnahmeeinrichtungen (Sistema di protezione per titolari di protezione internazionale e minori stranieri non accompagnati, SIPROIMI) untergebracht werden (AIDA, a.a.O., S. 145 f.). Dabei handelt es sich zumeist um kleinere Einrichtungen, in denen unter anderem Sprachkurse, Programme zur Integration in den Arbeitsmarkt, psychologische Unterstützung und rechtliche Beratung angeboten werden sollen (Schweizerische Flüchtlingshilfe 2020, S. 50). Im Januar 2020 standen insgesamt 31.284 Plätze zur Verfügung, von denen 663 für psychisch erkrankte sowie körperlich behinderte Personen und 4.003 für unbegleitete Minderjährige vorgesehen waren („https://www.sprar.it/i-numeri-dello-sprar"). Nach den SIPROIMI-Richtlinien können Schutzberechtigte sechs Monate dort untergebracht werden. Diese Zeit kann für vulnerable Schutzberechtigte bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände oder zur Vollendung der Integration um sechs Monate verlängert werden. Eine Verlängerung um weitere maximal sechs Monate kann nur erfolgen bei andauernden schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen oder zum Abschluss eines Schuljahres (Schweizerische Flüchtlingshilfe 2020, S. 51; Schweizerische Flüchtlingshilfe/borderline-europe/Pro Asyl, Auskunft an das VG Berlin vom 16.12.2019, S. 4, im Folgenden: SFH/borderline/Pro Asyl, Auskunft vom 16.12.2019). Wenn die Person vorher bereits in einem SPRAR untergebracht war, wird diese Zeit auf die Zeit im SIPROIMI angerechnet (SFH/borderline/Pro Asyl, Auskunft vom 16.12.2019, S. 1). Das Recht, in einem SIPROIMI zu leben, kann unter anderem widerrufen werden, wenn eine Person ohne vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde für mehr als 72 Stunden abwesend ist (Schweizerische Flüchtlingshilfe 2020, S. 51). Eine erneute Aufnahme in ein SIPROIMI ist nur sehr schwierig und mit anwaltlicher Hilfe zu erlangen (SFH/borderline/Pro Asyl, Auskunft vom 16.12.2019, S. 3).

In der Regel besteht für Personen, die vor ihrer Ausreise bereits in einem SIPROIMI untergebracht waren, kein Anspruch auf erneute Unterbringung, es sei denn, sie können neue Verletzlichkeiten geltend machen (Schweizerische Flüchtlingshilfe 2020, S. 56 f.).

Wenn Personen ihr Recht auf Unterbringung verloren haben oder die maximale Aufenthaltsdauer erreicht ist, wird ihnen vom italienischen Staat keine Unterkunft mehr zur Verfügung gestellt (Schweizerische Flüchtlingshilfe 2020, S. 52). Ihnen droht dann nach Einschätzung von Nichtregierungsorganisationen das Risiko der Obdachlosigkeit (AIDA, a.a.O., S. 143 f.). Davon sind auch Frauen, alleinerziehende Mütter, Familien sowie physisch und psychisch beeinträchtigte Personen betroffen (Schweizerische Flüchtlingshilfe 2020, S. 57; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Aktuelle Situation für Asylsuchende in Italien, 8.5.2019, S. 3, abrufbar unter „www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/dublin/italien/190508-auskunft-italien.pdf"; Schweizerische Flüchtlingshilfe 2016, S. 49). Sozialwohnungen gibt es nur sehr wenige, die Wartezeit beträgt mehrere Jahre (Schweizerische Flüchtlingshilfe 2020, S. 61). Regelmäßige monatliche Sozialhilfeleistungen, die das Existenzminimum sichern könnten, gibt es nicht (Schweizerische Flüchtlingshilfe 2016, S. 49). Das im April 2019 eingeführte Bürgereinkommen setzt einen mindestens zehnjährigen Aufenthalt in Italien voraus (Schweizerische Flüchtlingshilfe 2020, S. 58 ff.).

Hinsichtlich der Gesundheitsversorgung sind international Schutzberechtigte italienischen Staatsangehörigen gleichgestellt, sie müssen sich jedoch beim nationalen Gesundheitsdienst registrieren. Von der Zahlung eines Selbstbehalts sind sie grundsätzlich befreit, sofern sie nicht über ausreichende Mittel verfügen. In einigen Regionen ist die Erlangung dieser Befreiung mit Schwierigkeiten verbunden. Für obdachlose Personen ist die Registrierung häufig schwierig. Ohne Registrierung besteht lediglich ein Recht auf Grund- und Notfallversorgung (Schweizerische Flüchtlingshilfe 2020, S. 70 ff.; AIDA, a.a.O., S. 148).

International Schutzberechtigte haben in rechtlicher Hinsicht Zugang zum Arbeitsmarkt (AIDA, a.a.O., S. 146). Eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt zu finden, gestaltet sich für sie jedoch vor dem Hintergrund der relativ hohen Arbeitslosigkeit in Italien insbesondere unter jungen Menschen sowie häufig nur eingeschränkter italienischer Sprachkenntnisse und wenig qualifizierter Berufsbildung als schwierig (Schweizerische Flüchtlingshilfe 2020, S. 63). Deshalb suchen viele Personen, die dazu in der Lage sind, Arbeit auf dem Schwarzmarkt, insbesondere in der Landwirtschaft und im Süden des Lan-

des (borderline-europe, Stellungnahme zu der derzeitigen Situation von Geflüchteten in Italien mit besonderem Blick auf die Unterbringung, 3. Mai 2019, S. 2 f., abrufbar unter „https://www.borderline-europe.de/sites/default/files/projekte_files/2019_05_03_BORDERLINE-EUROPE_Stellungnahme_Unterbringung_ITALIEN_0.pdf", im Folgenden: borderline; Schweizerische Flüchtlingshilfe 2016, S. 51 ff.).

Nach Schätzungen von Nichtregierungsorganisationen sind in Italien tatsächlich mindestens 10.000 Personen vom Aufnahmesystem ausgeschlossen (AIDA, a.a.O., S. 100; Médecins sans Frontières, Out of Sight, Informal Settlements, social marginality, obstacles to access to healthcare and basic needs for migrants, asylum seekers and refugees, second edition, Februar 2018, S. 1, im Folgenden: MSF; abrufbar unter „https://www.msf.fr/sites/default/files/out_of_sight_130218.pdf"). Sie leben über das italienische Staatsgebiet verteilt mit eingeschränktem oder ohne Zugang zur Basisversorgung in informellen Siedlungen, besetzten Häusern oder unter freiem Himmel. Es kommt zu zwangsweisen Räumungen durch die Polizei, ohne dass Wohnraum zur Verfügung gestellt würde (MSF, a.a.O., S. 10). Zudem wirkt sich eine fehlende Meldeanschrift auf das Recht zur Gesundheitsversorgung aus (MSF, a.a.O., S. 27; borderline, a.a.O., S. 9). Der Alltag der Betroffenen ist von der Deckung der Elementarbedürfnisse bestimmt, indem sie für Mahlzeiten bei Suppenküchen anstehen sowie eine Dusch- und Waschmöglichkeit und einen Schlafplatz suchen. Die Lebensbedingungen sind nicht kindgerecht und gefährden die Entwicklung von Kindern (Schweizerische Flüchtlingshilfe 2016, S. 47 ff.).

b) Dem Kläger, der aufgrund seiner schwerwiegenden Erkrankungen zum Kreis der besonders verletzlichen Personen gehört, droht angesichts der dargestellten Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Italien eine Verletzung von Art. 3 EMRK.

Das erkennende Gericht hat zwar Zweifel, ob der Kläger wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Personalien gemacht hat. Die Angaben in der mündlichen Verhandlung sowie im vorangegangenen Asylverfahren stehen im Widerspruch zum Inhalt seiner Aussage gegenüber der Bundespolizei in Rosenheim am 25. Dezember 2016, nach der sein richtiger Name nicht [redacted], sondern „[redacted]" laute. Zudem finden sich in der Ausländerakte Kopien italienischer Dokumente sowie eines Bustickets aus Rom, die auf den Namen „[redacted]" ausgestellt sind. Der Kläger konnte in der Verhandlung die widersprüchlichen Angaben nicht überzeugend aufklären.

Gleichwohl ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger in Italien vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängig wäre und unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geriete, die es ihm nicht erlaubte, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die seine Gesundheit beeinträchtigte. Die Überzeugung des Gerichts zur besonderen Schutzbedürftigkeit des Klägers beruht auf dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck zu seiner körperlichen und psychischen Verfassung sowie den zahlreichen vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen zu seinem Gesundheitszustand. Der Kläger ist zwar nach eigenen Angaben erst 41 Jahre alt, aber in einem schlechten gesundheitlichen Zustand. Er leidet vor allem an arteriellem Hypertonus sowie einer fortgeschrittenen koronaren Herzkrankheit und hat bereits mehrere Myokardininfarkte erlitten. Ihm wurden mehrere Stents implantiert. Er ist auf die tägliche Einnahme der Medikamente ASS, Atorvastin, Metroprolol 47,5 1-0-1, Ramipril 5 0-0-01 und Molsidomin 4 0-0-2 angewiesen (Arztbriefe des Facharztes für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie Dr. Michael Weisbach vom 21.4.2020, 16.7.2019 und 30.11.2018). Die regelmäßige Einnahme der Medikamente ist für ihn lebenswichtig (Ärztliches Attest der Gemeinschaftspraxis Alsenstraße vom 6.8.2019). Im Falle einer Unterbrechung der Medikamenteneinnahme käme es mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erneuten Herzinfarkten (Attest der Fachärztin für Innere Medizin Dr. Astrid Lis vom 30.8.2017). Selbst bei der derzeit möglichen kontinuierlichen Einnahme der erforderlichen Medikamente und ständiger fachärztlicher Versorgung ist die körperliche Leistungsfähigkeit des Klägers auch nach dem persönlichen Eindruck des Gerichts stark eingeschränkt.

Angesichts seiner erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen wäre es dem Kläger in Italien bei realistischer Betrachtung nicht möglich, sein Existenzminimum zu sichern. Aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit in Italien und fehlender besonderer Berufsqualifikationen des Klägers kämen allenfalls Tätigkeiten als Tagelöhner in Betracht, die mit schwerer körperlicher Anstrengung verbunden wären. Hierzu wäre der herzkranke Kläger nicht in der Lage. Ohne existenzsichernde Beschäftigung drohten ihm in Italien angesichts der unzureichenden staatlichen Unterstützung in absehbarer Zeit nicht nur Obdachlosigkeit und Hunger, sondern auch weitere Herzinfarkte. Auch wenn eine Behandlung der Herzerkrankung in Italien theoretisch möglich wäre, erscheint es ausgeschlossen, dass der Kläger diese tatsächlich kontinuierlich zu erlangen in der Lage wäre, wenn sein Alltag von der Suche nach einem Obdach und Nahrung bestimmt wäre.

2. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen von § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG in Nr. 2 des Bescheids unterliegt infolge der erfolgreichen Anfechtung der Entscheidung zur Ablehnung des Asylantrags ebenfalls der Aufhebung. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen von § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG kann nicht mehr auf § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG gestützt werden. Im fortzuführenden Asylverfahren hat die Beklagte zunächst über die vorrangigen (vgl. insbesondere § 31 Abs. 2 u. 3 AsylG, zur früheren Rechtslage: BVerwG, Urt. v. 15.4.1997, 9 C 19/96, juris Rn. 11 f.) Fragen der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung internationalen Schutzes zu entscheiden. Auch die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots im Sinne von § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung in Nr. 4 des Bescheids, die als Erlass eines 30-monatigen Einreise- und Aufenthaltsverbots im Falle der Abschiebung auszulegen ist (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 5.9.2019, 9 A 8566/17, n. v.), kann keinen Bestand haben, weil mit der Aufhebung der Abschiebungsandrohung die Grundlage für die zu befristenden Wirkungen der Abschiebung entfällt. Die Beklagte ist für diese Entscheidung nach § 75 Nr. 12 AufenthG nur in den Fällen einer Abschiebungsandrohung oder -anordnung nach dem AsylG zuständig. An einer solchen fehlt es nunmehr.

III. Die Kostenentscheidung findet ihre Grundlage in § 83b AsylG und § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Brummund

Verwaltungsgericht Hamburg
Hamburg

Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 15.05.2020

Theuerkorn
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.